



STADTRAT

Aktennummer  
Sitzung vom  
Ressort

19. November 2015  
Präsidiales

## **09. Motion Brigitte Deschwanden Inhelder (SP) - Rollstuhlgängiger Schlosspark**

---

*Das Anliegen ist nicht Gegenstand einer Motion. Der Gemeinderat lehnt den Vorstoss als unzulässig ab.*

---

SP (Brigitte Deschwanden Inhelder)

Eingereicht am: 18. Juni 2015

Weitere Unterschriften: 14

M 165

### **Motion rollstuhlgängiger Schlosspark**

*„Der Gemeinderat wird beauftragt mit dem Kanton Bern - als Besitzer des Schlossparkes – zu verhandeln, und sich für einen rollstuhlgängigen Zugang des Nidauer Schlossparkes einzusetzen.“*

#### *Begründung:*

*Der Nidauer Schlosspark ist bei zwei Eingängen rollstuhlfreundlich, jedoch beim Haupteingang von der Schlossstrasse her nicht. Der Park ist öffentlich und sollte demnach auch rollstuhlgängig sein. Im Speziellen können elektrische Rollstuhlfahrer diesen Treppenabsatz nicht selbständig überwinden. Es ist diskriminierend, dass Rollstuhlfahrer nur die Nebeneingänge benutzen können. Auch Müttern und Vätern mit Kinderwagen käme ein ebener oder rampenähnlicher Zugang sicherlich entgegen.“*

### **Antwort des Gemeinderates**

#### *1. Formelles*

Jedes Mitglied des Stadtrates kann mit einer Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Stadtrat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Stadtrates zum Beschluss unterbreitet (Art. 49 der Stadtordnung).

Das Schloss und der Schlosspark gehören dem Kanton. Eine Intervention beim Kanton im Sinne der Motion gehört nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates und nicht der Stimmberechtigten. Der Gemeinderat kann mit einer Motion nicht verpflichtet werden, in einer Angelegenheit zu verhandeln oder darüber Bericht zu erstatten, in welcher der Stadtrat nicht zuständig ist. Die Motion ist somit in rein formeller Hinsicht nicht zulässig.

Parlamentarische Vorstösse sind zurückzuweisen, wenn das Anliegen nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann (Vorstösse ausserhalb des Regelungsbereichs des Stadtrats oder der Stimmberechtigten, z.B. Motion zu einer kantonalen oder eidgenössischen Angelegenheit). Das Anliegen wäre richtigerweise als Interpellation einzubringen.

Der Gemeinderat lehnt die Motion als unzulässig ab.

### **Antrag**

Die Motion wird, da unzulässig, abgelehnt.

2560 Nidau, 20. Oktober 2015 sto

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin      Der Stadtschreiber

Sandra Hess                      Stephan Ochsenbein

Beilage: Stellungnahme Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern

## **Beilage zur Motion Deschwanden Inhelder**

Die Stadtkanzlei hat den Vorstoss unabhängig von der parlamentarischen Behandlung dem zuständigen Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern zur Stellungnahme zugestellt.

Ende August ist folgende Stellungnahme des Kantons per Mail eingegangen:

*„Wir haben Ihr Anliegen geprüft und sind der Auffassung, dass ein barrierefreier Zugang am Tor Seite Schlossstrasse derzeit aus folgenden Gründen nicht realisiert wird.*

*Nach Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) ist die Verhältnismässigkeit zu beachten. Im Art. 6 der Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV) werden beispielhaft Kriterien aufgelistet, die bei der Abwägung der Interessen gemäss BehiG Art. 11 Abs 1 besonders zu berücksichtigen sind, dies ist unter anderem der Natur- und Heimatschutz.*

*Auszug aus: Empfehlungen der Kantonalen Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen BKK*

*"4.6 Kriterien der Verhältnismässigkeit*

*4.6.1 Verhältnismässigkeit*

*Verhältnismässigkeit ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff und verlangt in jedem Fall eine Abwägung. Dabei sind einerseits drei Hauptkriterien zu beachten:*

- a) Notwendigkeit: Ein Eingriff in die Eigentumsrechte ist nur verhältnismässig, wenn er notwendig ist (für eine behindertengerechte Erschliessung ist zum Beispiel eine lichte Türbreite von 0.80 m notwendig; mehr als 1.0 m Breite könnte unverhältnismässig sein).*
- b) Die Massnahme muss geeignet sein, die Benachteiligung zu beheben.*
- c) Die Massnahme muss, gemessen an den Einzelheiten des Falles, vernünftig und zumutbar sein. Von mehreren Möglichkeiten, die zur Erfüllung der Forderung denkbar sind, ist die für die Bauherrschaft mildere zu wählen."*

*Beim Schlosspark bestehen bereits zwei barrierefreie Zugänge, daher wird es von uns als unverhältnismässig angesehen eine Massnahme vorzunehmen. Wenn in dem Bereich ein bewilligungspflichtiges Projekt durchgeführt wird, werden wir zusammen mit den zuständigen Stellen die Situation neu beurteilen. Ebenfalls liegt der Zugang hinter einem nicht öffentlichen Parkplatz und wird von uns nicht als Haupteingang angesehen.*

*Wir können anbieten, eine Beschilderung vorzunehmen, welche auf einen barrierefreien Zugang weist."*

### **Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern**

Dem Amt für Grundstücke und Gebäude wurde von der Stadtkanzlei beantragt, die in Aussicht gestellt Beschilderung vorzunehmen.